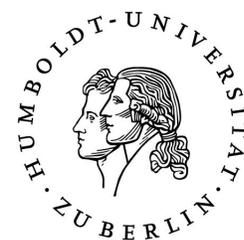


Studentischer Wahlvorstand

c/o ReferentInnenrat der HUB
Unter den Linden 6
10099 Berlin

Tel.: +49-30-2093-2603/2614
Fax: +49-30-2093-2396
e-mail: wahl@refrat.hu-berlin.de



Berlin, den 17. November 2014

Vorläufiges amtliches Endergebnis der Urabstimmung zum Semesterticket gem. § 18 a BerlHG vom 11. bis 13.11.2014

Abstimmungstext:

Der aktuelle Vertrag zwischen der Studierendenschaft der HU Berlin und dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) über ein Semesterticket läuft mit dem Ende des Wintersemesters 2014/15 zum 31.3.2015 aus.

Der VBB hat die Fortführung des Semestertickets für den **Tarifbereich Berlin ABC** bis zum Ende des Wintersemesters 2017/18 unter der Bedingung einer gestaffelten Preiserhöhung angeboten. Die Preise pro Semester belaufen sich auf:

Im Sommersemester 2015 und Wintersemester 2015/2016: 184,10 EUR (Steigerung: 2,62%)
Im Sommersemester 2016 und Wintersemester 2016/2017: 188,90 EUR (Steigerung: 2,61%)
Im Sommersemester 2017 und Wintersemester 2017/2018: 193,80 EUR (Steigerung: 2,61%)

Alternativ hat der VBB ein Angebot für ein Semesterticket für den **Tarifbereich VBB-Gesamtnetz** vorgelegt. Die gestaffelten Preise pro Semester für ein Semesterticket für den Tarifbereich VBB Gesamtnetz belaufen sich auf:

Im Sommersemester 2015 und Wintersemester 2015/16: 229,90 EUR,
Im Sommersemester 2016 und Wintersemester 2016/17: 235,80 EUR,
Im Sommersemester 2017 und Wintersemester 2017/18: 242,00 EUR.

Frage 1:

Soll das Semesterticket für den **Tarifbereich Berlin ABC** zu den oben stehenden Preisen fortgeführt werden?

Option 1: JA

Absolute Stimmen: 8813 in Prozent: 95,87 % das entspricht: 23,74 % aller Wahlberechtigten

Option 2: NEIN

Absolute Stimmen: 354 in Prozent: 3,85 % das entspricht: 0,95 % aller Wahlberechtigten

Gesamtergebnis Frage 1 in Übersicht:

	Option 1	Option 2	Ungültige/ Enthaltungen	Gesamt
Absolut	8813	354	26	9193
In Prozent	95,87	3,85	0,28	100
% an Studierenden	23,74	0,95	0,07	24,76

Anzahl der Wahlberechtigten: 37126 Abgegebene Stimmen: 9193 Wahlbeteiligung: 24,76 %

Frage 2:

Soll das Semesterticket für den **Tarifbereich VBB-Gesamtnetz** zu den oben stehenden Preisen eingeführt werden?

Option 1: JA

Absolute Stimmen: 3820 in Prozent: 41,55 % das entspricht: 10,29 % aller Wahlberechtigten

Option 2: NEIN

Absolute Stimmen: 5308 in Prozent: 57,74 % das entspricht: 14,3 % aller Wahlberechtigten

Gesamtergebnis Frage 2 in Übersicht:

	Option 1	Option 2	Ungültige/ Enthaltungen	Gesamt
Absolut	3820	5308	65	9193
In Prozent	41,55	57,74	0,71	100
% an Studierenden	10,29	14,3	0,18	24,77

Anzahl der Wahlberechtigten: 37126 Abgegebene Stimmen: 9193 Wahlbeteiligung: 24,76 %

Frage 3:

Falls beide Angebote von der Studierendenschaft akzeptiert werden, soll das Semesterticket für das VBB-Gesamtnetz bevorzugt werden?

Option 1: JA

Absolute Stimmen: 2783 in Prozent: 30,27 % das entspricht: 7,5 % aller Wahlberechtigten

Option 2: NEIN

Absolute Stimmen: 6355 in Prozent: 69,13 % das entspricht: 17,12 % aller Wahlberechtigten

Gesamtergebnis Frage 3 in Übersicht:

	Option 1	Option 2	Ungültige/ Enthaltungen	Gesamt
Absolut	2783	6355	55	9193
In Prozent	30,27	69,13	0,6	100
% an Studierenden	7,5	17,12	0,15	24,77

Anzahl der Wahlberechtigten: 37126 Abgegebene Stimmen: 9193 Wahlbeteiligung: 24,76 %

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das vorläufige amtliche Endergebnis der Urabstimmung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin gem. § 40 VwGO erhoben werden. Ein Widerspruchsverfahren findet gem. § 26 Abs. 2 Satz 1 AZG nicht statt.

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorläufigen Wahlergebnisses beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbe-

amten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle (Rechtsantragsstelle) oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes (siehe www.berlin.de/erv) versehen zu erheben. Eine schriftlich erhobene Klage ist nur mit eigenhändiger Unterschrift gültig. Die Klage ist gegen die Verfasste Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin, vertreten durch den Studentischen Wahlvorstand, c/o ReferentInnenrat der HU, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Einspruchsverfahren gem. § 1 Abs. 5 Satz 3 HUSTudWO nicht gegeben ist und dass ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 123 VwGO die Erhebung der Klage nicht ersetzt.

Ergänzende Hinweise

Die zitierten Rechtsvorschriften sind:

HUSTudWO – Wahlordnung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin (AMBl. Nr. 136/2007 vom 21.12.2007); redaktionelle Fassung auf der Webseite des StudentInnenparlaments der HU (<http://www.stupa.hu-berlin.de/ordnungen/wahlo/>).

AZG – Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S. 947, 1020), in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S.302, 472), zuletzt geändert durch Art. 1 Neuntes ÄndG vom 16.05.2014 (GVBl. S. 122).

VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 13 G vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890).